

Amtsgericht Frankfurt am Main
31 C 2942/06-23

Anlage zum Protokoll vom 12.06.2007:

Das Gericht weist darauf hin, dass es an seiner bisher vertretenen Auffassung, wonach aufgrund des Eilcharakters des Urkundenverfahrens vorliegend eine Aussetzung analog § 148 ZPO erst im Nachverfahren in Betracht kommt, nicht mehr festhält.

Eine Verfahrensaussetzung widerspricht zwar *regelmäßig* der Natur des Urkundenprozesses. Dass Ausnahmen von dieser Regel in Betracht kommen, ist jedoch anerkannt (vgl. Baumbach/Lauterbach-Hartmann, ZPO, 64. Auflage 2006, vor § 592, Rn. 1; Musielak-Voit, ZPO, 5. Auflage 2007, § 592, Rn. 13; Zöller-Greger, ZPO, 24. Auflage 2004, § 148, Rn. 4), etwa wenn andernfalls die Gefahr widersprechender rechtskräftiger Entscheidungen besteht (BGH, NJW-RR 2004, 1000, 1001 m.w.N.).

Das Gericht hält es inzwischen für angebracht, auch im hiesigen Verfahren eine solche Ausnahme zu machen. Dies folgt daraus, dass der eigentliche Zweck des Urkundenverfahrens, dem Kläger schnell einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen, aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles ohnehin nicht erreicht werden könnte. Derselbe völkerrechtliche Notstandseinwand, der – nach hier vertretener Auffassung – eine Aussetzung analog § 148 ZPO erfordert, würde nämlich nach Abschluss des Urkundenverfahrens und Erlass eines Urkundenvorbehaltsurteils das Ermessen des Gerichts dahingehend reduzieren, dass im Nachverfahren die Vollstreckung aus diesem zumindest für die Dauer der Aussetzung gem. § 707 ZPO *ohne Sicherheitsleistung* eingestellt werden müsste. So hat auch das OLG Frankfurt, solange es selbst noch an der Verfahrensaussetzung und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht festhielt, regelmäßig die Zwangsvollstreckung gegen Argentinien ohne Sicherheitsleistung eingestellt (OLG Frankfurt, NJW 2003, 2690 m.w.N.).

Die dargestellte geänderte Auffassung des Gerichts wird zumindest im Ergebnis auch dadurch gestützt, dass die Aussetzung analog § 148 ZPO in diversen Parallelverfahren vom OLG Frankfurt als Beschwerdeinstanz bislang nie deshalb als verfahrensfehlerhaft gerügt wurde, weil eine Aussetzung im Urkundenverfahren unzulässig wäre.

Als Konsequenz der geänderten Rechtsauffassung zur Frage der Aussetzung im Urkundenverfahren beabsichtigt das Gericht, das Verfahren analog § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Vorlageverfahren 2 BvM 1/03, 2 BvM 2/03, 2 BvM 3/03, 2 BvM 4/03, 2 BvM 5/03, 2 BvM 1/06 und 2 BvM 2/06 auszusetzen.

Weitere Informationen (keine Rechtsberatung) rund um die unbedienten argentinischen Staatsanleihen und wie wir zu unserem Geld kommen können bei:
Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, Tel. 06151 14 77 94, Fax 14 53 52, rolfkoch@web.de